

**Aktiver Dienst**

# **Fortbildung: Der Kfz-Marsch**



### Fortbildung: „Der Kraftfahrzeugmarsch“

Handreichung für Führungs- und Leitungskräfte in der Eigen- und Helferfortbildung

Hrsg.:

Ingmar M. Bolle

© 1999 Dirk Becherer <dirk.becherer@cityweb.de> (Inhalt)

*für das Deutsche Rote Kreuz*

*Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.*

*Zentralbereitschaft Fernmeldedienste*

*Fernmeldezug <fernmeldezug@drk-berlin.de>*

© 1999 Ingmar M. Bolle <I.Bolle@gmx.de> (Layout, Publikation)

Vervielfältigung auch in Auszügen nur für den Dienstgebrauch des DRK gestattet!

## 0 Einleitung

---

Der Kraftfahrzeugmarsch wird von der zuständigen Einsatzleitung je nach Lage und Auftrag angeordnet. Dadurch sollen Einsatzformationen mit Personal, Fahrzeugen und Gerät zu einer festgelegten Zeit an einen festgelegten Ort ankommen und tätig werden.

Da der Kraftfahrzeugmarsch eine unübliche Erscheinung im Verkehrsalltag darstellt, ist er -auch mit Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer- bestimmten rechtlichen Regelungen unterworfen. Die besondere Natur des Kfz-Marsches als einer geordneten Bewegung einer Einheit in einen Einsatz-/Bereitstellungsraum erfordert Planung, Befehlsgebung und zu diesem Zweck Kenntnis der notwendigen Inhalte und Vorgehensweisen

## 1 Rechtsgrundlagen aus der Straßenverkehrsordnung (StVO)

---

### 1.1 § 27 (Verbände)

- (1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden **Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß**. Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen.
- (2) Geschlossene Verbände, Leichenzüge und Prozessionen müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, **in angemessenen Abständen Zwischenräume** für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen.
- (3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher **deutlich erkennbar** ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muß dazu **jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig** gekennzeichnet sein.
- (4) Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muß, wenn nötig (§ 17 Abs. 1)<sup>1</sup>, mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet sind.
- (5) Der **Führer des Verbandes** hat dafür zu sorgen, daß die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.
- (6) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert werden.

---

<sup>1</sup> § 17 StVO - Beleuchtung

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein. [...]

### 1.2 § 29 (Übermäßige Straßenbenutzung)

- (1) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; **Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch**. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

[...]

### 1.3 § 35 (Sonderrechte)

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der **Katastrophenschutz**, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. [...]
- (2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis, wenn sie **mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband** (§ 27) fahren lassen wollen, im übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Abs. 3 Satz 2.

[...]

- (4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von **Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie im **Verteidigungsfall und im Spannungsfall**.

[...]

- (8) **Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.**

### 1.4 § 38 (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht)

- (1) **Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn** darf nur verwendet werden, wenn **höchste Eile geboten** ist, um **Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden** abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".
- (2) **Blaues Blinklicht allein** darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder **von geschlossenen Verbänden** verwendet werden.

- (3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

### 1.5 § 44 (Sachliche Zuständigkeit)

- (1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die **Straßenverkehrsbehörden**; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind. Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

[...]

- (5) Soweit keine Vereinbarungen oder keine Sonderregelungen für ausländische Streitkräfte bestehen, erteilen die **höheren Verwaltungsbehörden** oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen die Erlaubnis für übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr oder durch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes; sie erteilen auch die Erlaubnis für die **übermäßige Benutzung der Straße** durch den Bundesgrenzschutz, die Polizei und den **Katastrophenschutz**.

### 1.6 § 49 (Ordnungswidrigkeiten)

[...]

- (2) **Ordnungswidrig** im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes **handelt** auch, **wer vorsätzlich oder fahrlässig**
1. **als Führer eines geschlossenen Verbandes entgegen § 27 Abs. 5 nicht dafür sorgt, daß die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden,**
  - 1a. entgegen § 27 Abs. 2 einen geschlossenen Verband unterbricht,
  2. als Führer einer Kinder- oder Jugendgruppe entgegen § 27 Abs. 1 Satz 4 diese nicht den Gehweg benutzen läßt,

[...]

### 2 Marschform

---

Kfz-Märsche mit mindestens drei Fahrzeugen werden als geschlossener Verband bezeichnet. Beim geschlossenen Verband müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- einheitliche **Führung**
- einheitliche **Kennzeichnung**
- deutliche **Erkennbarkeit** für andere Verkehrsteilnehmer, dazu muß jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein.

Alle Fahrzeuge eines Marschverbandes zusammen gelten nach der StVO als **ein einzelner Verkehrsteilnehmer**. Das bedeutet z. B., daß Verbände von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen werden dürfen außer, bei Verbänden von größerer Länge, an den dafür vorgesehenen Zwischenräumen.

Jeder geschlossene Marschverband ist nach § 29 StVO **grundsätzlich anmeldepflichtig**. Der Marsch muß bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Ausnahmeregelungen gelten u. a. für Fahrzeuge des KatS, bei Verbänden von 3 bis 30 Fahrzeugen, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Erleichterung der Führung können größere geschlossene Marschverbände in **Einzelgruppen** von drei bis acht Fahrzeugen untergliedert werden. Die Einzelgruppe gilt jedoch nicht als selbständiger Marschverband. (→ Anhang 1, Abb. "Der Kraftfahrzeugmarsch")

Für die verkehrsrechtliche und taktische Führung eines Marschverbandes ist der **Marschführer** verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die für geschlossene Verbände geltenden Bestimmungen der StVO beachtet werden. (→ 1.1, 1.6)

### 3 Marschorganisation

---

#### 3.1 Marschvorbereitung

Jeder Marsch muß -soweit Lage und Auftrag es erlauben- sorgfältig geplant und vorbereitet werden.

Zur **Marschvorbereitung** können gehören:

Rechtzeitiges Unterrichten der Marschteilnehmer durch einen **Vorbefehl**, in dem

- Marschziel
- Marschweg
- Ablaufpunkt (Ausgangspunkt des Marsches)
- voraussichtliche Ablaufzeit (Beginn des Marsches)
- Versorgung und sonstige Marschvorbereitungen anzugeben sind.

Verteilung von **Karten** und/oder **Marschskizzen** (→ Anhang 1),

Befehle für die **Erkundung** des Marschweges, die **Marschüberwachung** (→ 3.8) sowie die **Verkehrssicherung** (→ 4),

Regelung der **Versorgung** vor und nach dem Marsch, ggf. auch während des Marsches (→ 3.9),

Regelung der **Verständigung** während des Marsches (→ 5.3).

### **3.2 Marschweg**

Bei Auswahl des Marschweges ist zu bedenken, daß die **kürzere Entfernung nicht immer eine höhere Marschleistung** ergibt, z. B. stark frequentierte Straßen, Engpässe, Fähren usw. führen zu einer Marschverzögerung.

### **3.3 Marschbefehl**

Sobald der Stand der Marschvorbereitung es zuläßt, jedoch **so frühzeitig wie möglich**, ist der **Marschbefehl** zu geben. Der Marschbefehl enthält alle Einzelheiten für die Durchführung des Marsches, und zwar u. a.:

Marschfolge

Marschziel

Marschweg und Durchlaufpunkte

Zeiten für das Überschreiten der Durchlaufpunkte, für Marschunterbrechungen sowie ggf. für Beendigung des Marsches

Maßnahmen für die Verkehrsregelung

Maßnahmen für die Versorgung

Führung und Verbindung

### **3.4 Marschgeschwindigkeit**

Bei geschlossenen Verbänden mit LKW liegt die Marschgeschwindigkeit **innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen 30 und 45 km/h, außerhalb geschlossener Ortschaften zwischen 60 und 70 km/h**. Sie wird im Marschbefehl für den gesamten Marschweg angeordnet und soll eine gleichmäßige Fahrweise gewährleisten. Zum Aufholen von Marschverzögerungen kann im Marschbefehl eine **Höchstgeschwindigkeit** (80 km/h bei LKW) befohlen werden, die in keinem Fall überschritten werden darf.

Durch Verkehrszeichen für bestimmte Straßenabschnitte vorgeschriebene **niedrigere Höchstgeschwindigkeiten** oder **Mindestgeschwindigkeiten** und die Bestimmungen des § 3 StVO (Geschwindigkeit) sind auch von geschlossenen Verbänden zu **beachten**. (→ 1.1)

### 3.5 Fahrzeugabstände

Der Fahrzeugabstand ist der Abstand zwischen zwei Fahrzeugen, gemessen in Metern. Er wird im Marschbefehl angeordnet. **Der Fahrzeugabstand richtet sich nach der Marschgeschwindigkeit.** er beträgt im allgemeinen bei der Geschwindigkeit von

bis zu 50 km/h	50m
über 50 km/h	100m

Auf **Autobahnen und Kraftfahrzeugstraßen** (Schnellstraßen) ist ein Fahrzeugabstand von **mindestens 100m** einzuhalten. Nur bei schlechten Sichtverhältnissen oder in besonderen Verkehrslagen kann der Fahrzeugabstand geringer gehalten werden. **In keinem Fall dürfen 25m unterschritten werden.** Bei Verbänden die ohne Marschsicherung unterwegs sind sollte innerorts der Abstand zum voraus fahrendem Fahrzeug auf eine Fahrzeuglänge reduziert werden. Dadurch soll der Verkehrsfluß nicht mehr als nötig behindert und die Verunsicherung der anderen Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich gehalten werden.

### 3.6 Marschabstand

Als Marschabstand wird der Zeitabstand zwischen dem letzten Fahrzeug einer Einzelgruppe und dem ersten Fahrzeug der folgenden Einzelgruppe bezeichnet. Er wird im Marschbefehl im allgemeinen zwischen fünf und zehn Minuten festgelegt. Für das Einhalten des Marschabstandes ist der Führer der nachfolgenden Einzelgruppe verantwortlich.

### 3.7 Marschfolge

Die Marschfolge regelt die Reihenfolge der marschierenden Fahrzeuge. Änderungen der Marschfolge sind nur während einer Marschpause zulässig. Während des Marsches sind Änderungen untersagt. Die vorgesehene Marschfolge der einzelnen Fahrzeuge wird an einem festgelegten Ort, dem Ablaufpunkt, durch einen Ablaufführer überwacht.

#### **3.7.1 Schließender**

Für jeden Marschverband ist ein geeigneter Führer als Schließender einzuteilen. Dieser entscheidet bei **Marschausfällen** -wenn möglich in Absprache mit dem Marschführer (z. B. über Funk, Mobiltelefon, Melder, etc.)- was mit dem ausgefallenen Fahrzeug und der Besatzung geschehen soll.

### **3.8 Marschüberwachung**

Die Marschüberwachung ist die Aufgabe des Marschführers. Dieser hat die Möglichkeit, mit den hierfür eingesetzten Kräften -insbesondere Kradmelder-Marschstockungen rechtzeitig zu verhindern oder zu beseitigen, sowie andere Verkehrsteilnehmer auf den Marschverband aufmerksam zu machen. **Jeder Führer und Unterführer ist darüber hinaus verpflichtet, auch ohne besonderen Befehl dafür zu sorgen, daß Stockungen vermieden und andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch über Gebühr belästigt werden.**

### **3.9 Marschpausen**

Marschpausen werden im Marschbefehl festgelegt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Technischen Halten und Rasten.

#### **3.9.1 Technische Halte**

Technische Halte dienen dem Zweck,

- die Fahrzeuge zu überprüfen,
- ggf. leichte Schäden zu beseitigen,
- ggf. Betriebsstoff nachzufüllen.

Sie werden nach einer Fahrzeit von jeweils 2 Stunden eingelegt. Dauer: 20 bis 30 Minuten. Der Marschverband verbleibt während des Technischen Halts auf der Marschstraße, nach Möglichkeit auf einem Parkplatz oder einem anderen entsprechenden Gelände. Der Marschverband fährt scharf rechts heran, so daß der übrige Verkehr auf der Marschstraße nicht behindert wird. Vom befohlenen Fahrzeugabstand, der normalerweise auch für den Technischen Halt gilt, darf hierzu im befohlenen Umfang abgewichen werden. Z. B. ist es nicht sinnvoll, auf einem Parkplatz einen Abstand von 50 m einzuhalten.

#### **3.9.2 Rasten**

Rasten werden nur bei längeren Märschen erforderlich. Neben der Überprüfung der Fahrzeuge dienen Sie dem Zweck

- der Ruhe der Einsatzkräfte und
- der Verpflegungsausgabe.

Sie sollten nach 5 bis 6 stündiger Marschzeit eingelegt werden. Dauer: 2 bis 3 Stunden. Rasten müssen abseits der Marschstraße auf Parkplätzen durchgeführt werden.

### 3.9.3 Unfallverhütung

Zur **Vermeidung von Unfällen** ist von der Fahrzeugbesatzung bei Marschpausen unbedingt zu beachten:

- Fahrbahn möglichst freihalten!
- Zum Fahrbahnrand absitzen!
- Haltende Kolonne sichern!
- Auf Übermittlungszeichen achten!
- Helfer sitzen nur auf Anordnung ab!

### 3.10 Kennzeichnung

Im Katastrophenschutz werden Marschverbände und Einzelgruppen wie folgt gekennzeichnet:

**Erstes bis vorletztes Fahrzeug** (außer Kräder) vorne links blaue Flagge, 40×40cm, letztes Fahrzeug (**Schließender**, → 3.7.1) vorne links grüne Flagge, 40×40cm, **liegendebliebene Fahrzeuge** vorne links gelbe Flagge, 40×40cm (→ 5.4.1), **sämtliche Fahrzeuge** -auch am Tage- Fahrtlicht (Abblendlicht).

Bei Marschverbänden des Katastrophenschutzes sollten das erste und letzte Fahrzeug zur Sicherung des Marschverbandes blaues Blinklicht (Rundumlicht) ohne Einsatzhorn im Sinne des § 38 (2) StVO (→ 1.4) einschalten. Zur zusätzlichen Warnung und Sicherung anderer Verkehrsteilnehmer kann der Marschführer den Einsatz des blauen Blinklichts (Rundumlicht) ohne Einsatzhorn für alle Fahrzeuge anordnen, sofern es die Verkehrslage geboten erscheinen läßt. **Von dieser Möglichkeit ist jedoch sparsamer Gebrauch zu machen.**

Anmerkung: Der Bund hat sich aus dem Katastrophenschutz zurückgezogen und damit die KatS-DV, in der die Durchführung eines Kraftfahrzeugmarsches früher verbindlich geregelt war, außer Kraft gesetzt. Es sollte wegen der allgemeinen Bekanntheit und Akzeptanz weiter nach diesen Regeln verfahren werden. Dies sollte für alle Einsätze gelten, unabhängig vom Katastrophenschutz.

#### 4 Maßnahmen zur Verkehrssicherung

---

Teilnehmer von Marschkolonnen sind wie jeder andere Verkehrsteilnehmer verpflichtet, Gefahrenquellen zu beseitigen oder zumindest alles in seinen Kräften stehende zu veranlassen, um die Gefahrenquelle so gering wie möglich zu halten (Verkehrssicherungspflicht).

Die **Verkehrssicherungspflicht** besteht sowohl für Einzelfahrzeuge, als auch für geschlossene Verbände, insbesondere beim

- Halten,
- Einfahren und Anfahren,
- Abbiegen und Wenden,
- Vorbeifahren und Überholen,
- Überqueren von oder Einbiegen in Vorfahrtsstraßen sowie
- in besonderen Verkehrslagen.

Durch Einsatz von **Verkehrssicherungsposten** sorgt der Führer eines geschlossenen Verbandes dafür, daß der übrige Verkehr zur Abwendung möglicher Gefahren an allen vorhersehbaren Gefahrenstellen rechtzeitig und nachdrücklich gewarnt wird. Dies kann beispielsweise erforderlich sein

- an Kreuzungen
- an Straßengabelungen
- an Fahrbahnverengungen
- bei haltenden Kolonnen
- an Autobahnauffahrten

Verkehrssicherungsposten haben **keine polizeilichen Regelungs- oder Weisungsbefugnis**. Sie können den übrigen Verkehr lediglich vor Gefahren warnen. Die Posten tragen grundsätzlich eine Warnweste. Die Zeichengebung erfolgt mit der zur Ausstattung jedes Fahrzeuges gehörenden reflektierenden Winkerkelle.

### 5 Verlauf eines Kraftfahrzeugmarsches

---

#### 5.1 Marschbeginn

Der Marsch beginnt zur befohlenen Ablaufzeit am Ablaufpunkt.

##### 5.1.1 Ablaufpunkt

Der Ablaufpunkt soll verkehrsgünstig und beim Marsch in Einzelgruppen so weit in Marschrichtung liegen, daß alle Gruppen ihn ohne Umwege erreichen können. Den Ablauf leitet der **Ablaufführer**. Er sorgt dafür, daß die Ablaufzeiten und ggf. auch die Marschabstände ab Marschbeginn eingehalten werden. Beim Marsch in Einzelgruppen meldet der Führer jeder Einzelgruppe dem Ablaufführer seine Einheit/Teileinheit.

#### 5.2 Durchlaufpunkte

An besonders befohlenen Stellen wird anhand von vorher ermittelten Zeiten kontrolliert, ob der Kfz-Marsch **plan- und ordnungsgemäß** abläuft. Diese Stellen werden als "Durchlaufpunkte" bezeichnet. Marschpausen werden zu den festgelegten Zeiten durchgeführt.

#### 5.3 Verständigung

Möglichkeiten der Verständigung während des Kfz-Marsches:

- Sprechfunk (oder drahtloses Fernsprechen über GSM-Netze)
- Kradmelder
- Übermittlungszeichen (→ Anhang 2)

Marschtechnische Anordnungen während des Marsches werden vom Marschführer bzw. Führer jeder Einzelgruppe durch Übermittlungszeichen (→ Anhang 2) erteilt. Diese Anordnungen sind vom Beifahrer dem Führer mitzuteilen und sofort an das nachfolgende Fahrzeug weiterzugeben.

#### 5.4 Verhalten bei Stockungen des Marsches

Bei Stockungen auf der Marschstraße müssen Fahrzeug- und Marschabstände eingehalten werden. Der Marschverband wird unverzüglich und ohne besonderen Befehl vorne und hinten -längere Verbände auch dazwischen- abgesichert.

### **5.4.1 Ausfallfahrzeuge**

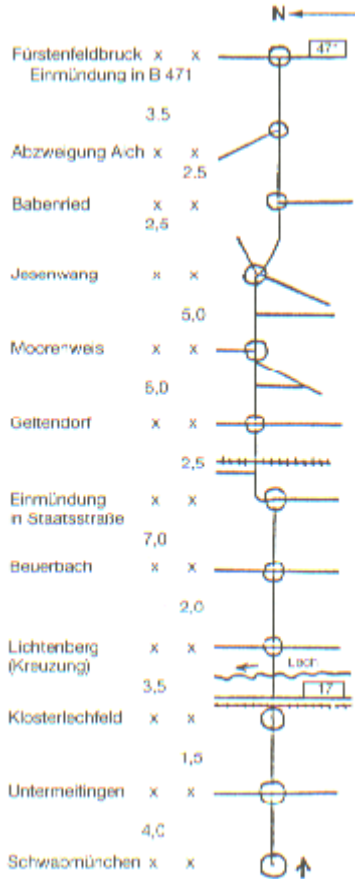
Ausgefallene Fahrzeuge werden sofort durch eine vorne links anzubringende **gelbe Flagge**, 40 x 40 cm, gesichert und möglichst außerhalb der Fahrbahn oder am Straßenrand abgestellt. Alle anderen Fahrzeuge des Verbandes -Ausnahme: Fahrzeug des Schließenden sowie ggf. Instandsetzungs- und Sanitäts-Kfz- überholen das Ausfallfahrzeug. Der Marsch des Verbandes darf auf keinen Fall durch den Ausfall einzelner Fahrzeuge unterbrochen werden. Das weitere veranlaßt der Schließende.

### **5.5 Ende des Marsches**

Der Marsch endet am Marschziel, dem sogenannten Auslaufpunkt. Hier endet auch die Verantwortung des Marschführers.

Anhang 1: Marschskizzen (Beispiel)

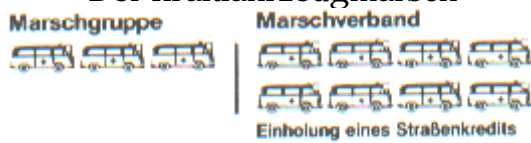
Marschskizze für einen Kfz-Marsch von Schwabmünchen nach Fürstenfeldbruck



Kennzeichen zum Lesen einer Marschskizze wie nebenstehend











Der Kraftfahrzeugmarsch



Anhang 2: Befehls- und Übermittlungszeichen

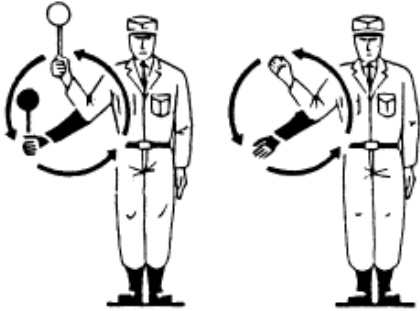

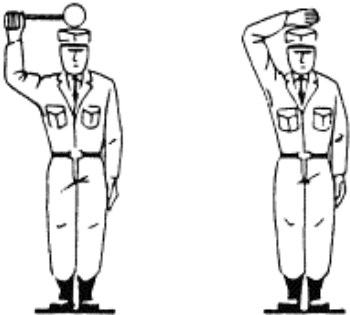

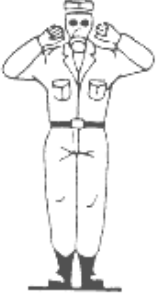

Übermittlungszeichen

Befehls- und Meldezeichen

 <p style="text-align: right;"><b>1</b></p>	BEDEUTUNG	① Achtung! ② Ankündigung... ③ Verbindung aufnehmen! ④ Verstanden! Fertig!
	AUSFÜHRUNG	Ausgestreckten Arm senkrecht hochhalten
	LICHT	 weiß
 <p style="text-align: right;"><b>2</b></p>	BEDEUTUNG	① Verneinung, Irrtum Befehl ist widerrufen ② Nicht verstanden! ③ Nicht fertig! Warten!
	AUSFÜHRUNG	Ausgestreckten Arm über dem Kopf seitlich hin- und herschwenken
	LICHT	 rot, Bewegung wie vor
 <p style="text-align: right;"><b>3</b></p>	BEDEUTUNG	Einsatzbereit machen!
	AUSFÜHRUNG	Gekreuzte Unterarme vor die Stirn halten, Ellenbogen seitwärts
	LICHT	 grün blinken
 <p style="text-align: right;"><b>4</b></p>	BEDEUTUNG	① Gerät freimachen! ② Gerät verladen!
	AUSFÜHRUNG	Hängenden Arm vor dem Körper pendeln
	LICHT	 grün, Bewegung wie vor




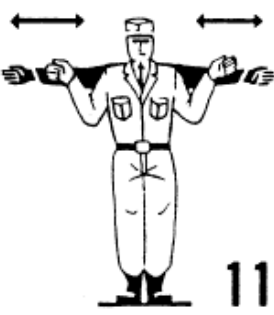


Übermittlungszeichen

Befehls- und Meldezeichen

	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>① Arbeit aufnehmen! ② Motor anlassen!</p>
	<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Arm (Winkerkelle) seitlich des Körpers drehen</p>
	<p>LICHT</p>	 grün, Bewegung wie vor
	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>① Arbeit einstellen! ② Bewegung einstellen! ③ Motor abstellen!</p>
	<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Hand (Winkerkelle) breitseitig auf den Kopf legen, Ellenbogen seitwärts</p>
	<p>LICHT</p>	 rot blinken
	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>ABC-Alarm</p>
	<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Schutzmaske aufsetzen, sodann mit beiden Händen mehrmals zur aufgesetzten Schutzmaske zeigen</p>
	<p>LICHT</p>	<p>entfällt</p>
	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>Unterstellte Führer zu mir!</p>
	<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Mit hochgehobener, gespreizter Hand wirbeln</p>
	<p>LICHT</p>	<p>entfällt</p>

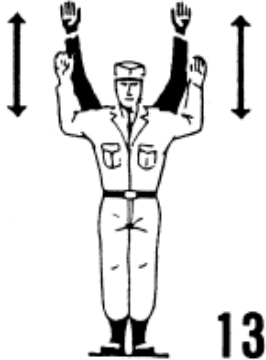

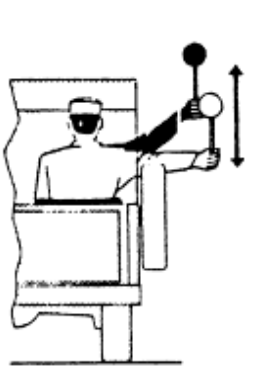


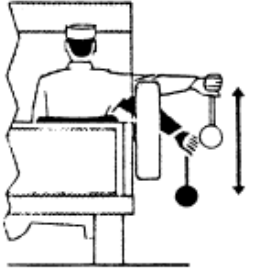


Übermittlungszeichen

**Befehls- und Meldezeichen**

 <p style="text-align: right;"><b>9</b></p>	BEDEUTUNG	Melder zu mir!
	AUSFÜHRUNG	Mit hochgehobenen, gespreizten Händen wirbeln
	LICHT	entfällt
 <p style="text-align: right;"><b>10</b></p>	BEDEUTUNG	① Sammeln! ② Antreten!
	AUSFÜHRUNG	Mit ausgestrecktem Arm über dem Kopf große Kreise beschreiben
	LICHT	 weiß blinken
 <p style="text-align: right;"><b>11</b></p>	BEDEUTUNG	① Auseinander! ② Straße/Weg freimachen!
	AUSFÜHRUNG	Beide Arme in Schulterhöhe mehrmals zur Seite stoßen
	LICHT	entfällt
 <p style="text-align: right;"><b>12</b></p>	BEDEUTUNG	① Rechts/links heranzufahren! ② Weiter nach rechts/links!
	AUSFÜHRUNG	Arm in Schulterhöhe mehrmals zur Seite stoßen
	LICHT	 grün, Bewegung wie vor

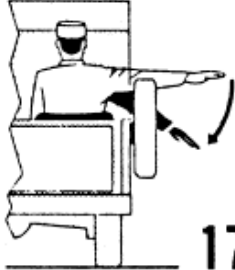

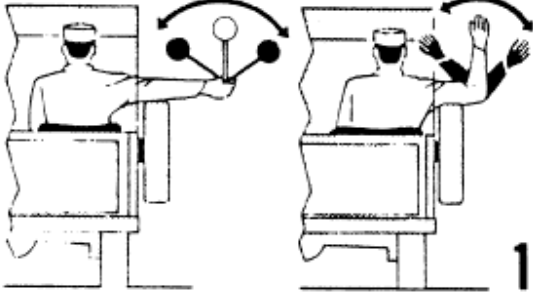
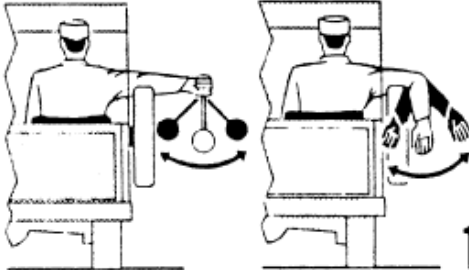
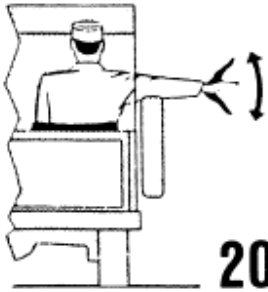
Übermittlungszeichen

Befehls- und Meldezeichen

 <p style="text-align: right;"><b>13</b></p>	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>① Trägertrupps vor! ② Fahrzeuge vor! ③ Krankenkraftwagen vor!</p>
	<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Beide Arme seitwärts abgewinkelt aus Schulterhöhe mehrmals gleichzeitig hochstoßen</p>
	<p>LICHT</p>	<p>entfällt</p>
 <p style="text-align: right;"><b>14</b></p>	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>Fahrzeugschaden, Ausfall</p>
	<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Einen Arm mit offener Handfläche über den Kopf ausstrecken, mit der Faust der anderen Hand mehrmals dagegenschlagen</p>
	<p>LICHT</p>	<p>entfällt</p>
  <p style="text-align: right;"><b>15</b></p>	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>① Aufsitzen! ② Anfahren! (Marsch!) ③ Schneller!</p>
	<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Arm seitwärts abgewinkelt aus Schulterhöhe mehrmals hochstoßen oder Arm seitwärts waagrecht halten und Winkerkelle mehrmals hochstoßen</p>
	<p>LICHT</p>	<p> grün, Bewegung wie vor</p>
  <p style="text-align: right;"><b>16</b></p>	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>① Halten! ② Absitzen!</p>
	<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>wie obenstehend, jedoch nach unten stoßen</p>
	<p>LICHT</p>	<p> rot, Bewegung wie vor</p>

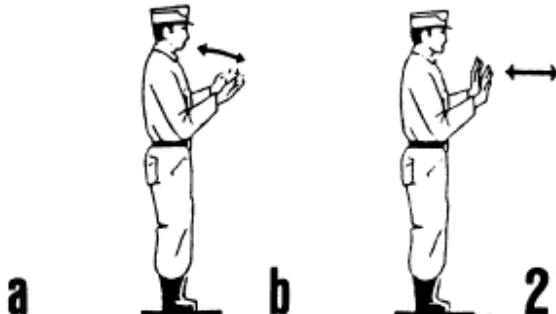

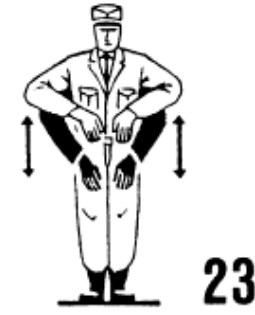
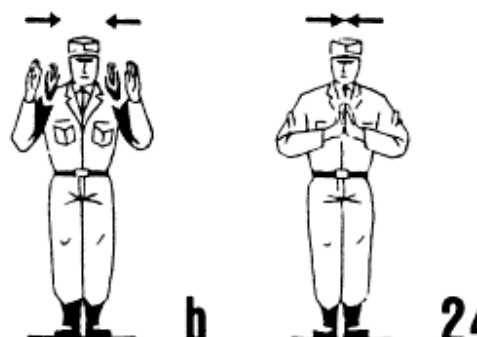
Übermittlungszeichen

**Befehls- und Meldezeichen**

 <p style="text-align: right;"><b>17</b></p>	BEDEUTUNG	Langsamer!
	AUSFÜHRUNG	Ausgestreckten Arm seitwärts waagrecht halten, Handfläche nach unten, und mehrmals senken
	LICHT	 rot, Bewegung wie vor
 <p style="text-align: right;"><b>18</b></p>	BEDEUTUNG	Abstände verdoppeln!
	AUSFÜHRUNG	Mit nach oben abgewinkeltem Unterarm mehrmals seitwärts pendeln oder Arm seitwärts waagrecht halten und mit der Winkerkelle nach oben mehrmals seitwärts pendeln
	LICHT	entfällt
 <p style="text-align: right;"><b>19</b></p>	BEDEUTUNG	Abstände halbieren!
	AUSFÜHRUNG	wie obenstehend, jedoch nach unten pendeln
	LICHT	entfällt
 <p style="text-align: right;"><b>20</b></p>	BEDEUTUNG	Kradmelder vor!
	AUSFÜHRUNG	Hand an seitwärts waagrecht ausgestrecktem Arm, Handfläche nach unten, mehrmals auf und ab bewegen
	LICHT	entfällt

Übermittlungszeichen

Einweisungszeichen

 <p><b>a</b> <b>b</b> <b>21</b></p>	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>a) Langsam vorwärts! b) Langsam rückwärts!</p>
<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>a) Mit beiden Händen, Handflächen zum Körper, in Schulterhöhe zum Körper hin winken b) Mit beiden Händen, Handflächen nach vorn, in Schulterhöhe vom Körper weg winken</p>	
 <p><b>22</b></p>	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>Links/rechts einschlagen!</p>
<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Mit der rechten/linken Hand kurz nach rechts/links stoßen</p>	
 <p><b>23</b></p>	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>Halt!</p>
<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>Beide Hände -oder eine Hand- mehrmals kurz nach unten stoßen</p>	
 <p><b>a</b> <b>b</b> <b>24</b></p>	<p>BEDEUTUNG</p>	<p>a) Anzeigen eines Abstandes b) Halt!</p>
<p>AUSFÜHRUNG</p>	<p>a) Noch verbleibenden Abstand durch zueinandergekehrte Handflächen anzeigen b) Handflächen zusammenschlagen</p>	

**Anhang 3: Anmerkung zu den Einweisungszeichen (Nr. 21-24)**

---

Die Einweisungszeichen dienen zum Einweisen der Fahrer von Kraftfahrzeugen. Der Einweiser steht so, daß sich Einweiser und Fahrer sehen können, der Fahrer die Anweisung richtig erkennen kann und der Einweiser nicht gefährdet ist.

Einsatzfahrzeuge werden auf engem Raum grundsätzlich nur mit Einweiser rangiert, um Schäden am Fahrzeug, am Eigentum Dritter oder an Personen zu vermeiden.

Wird ein Fahrzeug ohne besondere Not nicht mit einem Einweiser rangiert, obwohl es den Umständen nach erforderlich gewesen wäre, so kann der Fahrzeugführer für entstandene Schäden haftbar gemacht werden, falls grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Beispiele aus der Rechtsprechung belegen dies:

Ein Lkw-Fahrer handelt grob fahrlässig, wenn er ohne Einweiser rückwärts fährt und sich allein auf die Beobachtung von Spiegeln verläßt, obwohl das In-die-Quere-Kommen anderer Verkehrsteilnehmer nach menschlichem Ermessen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn vorhandene Verkehrsteilnehmer über das Rückwärtsfahren nicht unterrichtet sind. (OLG München, Az: 10 U 5335/91)

Grobe Fahrlässigkeit eines Polizeibeamten [wird] bejaht, der ein Dienstfahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mindestens 15 km/h zurückgesetzt hat und dabei die Zeichen und Zurufe eines einweisenden Kollegen nicht wahrgenommen und nicht beachtet hat. Das Dienstfahrzeug kollidierte beim Zurückfahren mit einem Laternenmast. (Bayerischer VHG München, Az: 3 B 90.3062)

Der Fahrer hat sich, bevor er mit der Rückwärtsbewegung beginnt, davon zu überzeugen, daß auch solche Teile des Wegs, den er rückwärts befahren will, von Hindernissen frei sind, die er im Rückspiegel oder durch Zurückschauen nicht zu übersehen. Kann sich der Fahrer nicht selbst davon überzeugen, daß der Raum hinter seinem Fahrzeug frei ist und für die gesamte Zeit der Rückwärtsfahrt frei bleiben wird, so hat er sich einweisen zu lassen. (OLG Nürnberg, Az: 6 U 2012/89)

Wer an Orten, an denen sich Menschen aufhalten oder auch nur mit der Möglichkeit eines Hinzukommens von Menschen zu rechnen ist, mit einem Kraftwagen rückwärts fährt, der nur eine begrenzte Sicht auf die rückwärtige Fahrbahn gewährt, ist wegen der Gefahren, die er hierdurch möglicherweise für andere setzt, verpflichtet dafür zu sorgen, daß niemand durch den Kraftwagen angefahren wird und zu Schaden kommt. (OLG Düsseldorf, Az: 2 Ss 145/77 V, Az: 2 Ss 14/77 V)